

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 449/12 B

L 5 R 79/12 (LSG Baden-Württemberg)
S 19 R 573/10 (SG Freiburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg,
Gartenstraße 105, 76135 Karlsruhe,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. Januar 2013 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Steinwedel sowie den Richter Gasser
und den Richter Kaltenstein
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss
des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 15. Oktober 2012 wird als unzu-
lässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine
außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Das LSG Baden-Württemberg hat im Beschluss vom 15.10.2012 einen Anspruch der Klägerin auf Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Die Klägerin macht mit ihrer beim BSG erhobenen Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in dem genannten LSG-Beschluss ausschließlich Verfahrensmängel geltend.
- 3 Die Beschwerde der Klägerin ist unzulässig. Ihre Beschwerdebegründung vom 27.12.2012 genügt nicht der vorgeschriebenen Form, denn sie hat einen Verfahrensmangel nicht ordnungsgemäß bezeichnet (§ 160 Abs 2 Nr 3 iVm § 160a Abs 2 S 3 SGG).
- 4 Wird die Zulassung der Revision wegen eines Verfahrensmangels begehrt, ist in der Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde die bundesrechtliche Verfahrensnorm, die das Berufungsgericht verletzt haben soll, hinreichend genau zu benennen. Zudem müssen die tatsächlichen Umstände, welche den Verstoß begründen sollen, substantiiert dargetan und darüber hinaus muss dargestellt werden, inwiefern die angefochtene Entscheidung auf diesem Verfahrensmangel beruhen kann (vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 4, Nr 21 RdNr 4 - jeweils mwN; Krasney in Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, Kap IX RdNr 202 ff). Dabei ist zu beachten, dass die Rüge einer Verletzung der Sachaufklärungspflicht nach § 103 SGG nur statthaft ist, wenn sie sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 3 SGG).
- 5 Das Vorbringen der Klägerin wird den genannten Anforderungen nicht gerecht. Sie beanstandet, das LSG habe seine Verpflichtung zur Sachaufklärung verletzt, weil es übersehen habe, dass "Dr. S. letztes Gutachten" vom 23.5.2012, welches vom gerichtlich bestellten Sachverständigen nicht berücksichtigt worden sei, zu dem Ergebnis gekommen sei, dass sie - die Klägerin - bis auf Weiteres weder eine voll- noch eine teilschichtige Tätigkeit verrichten könne. Deswegen hätte das Gericht ihrem Beweisantrag vom 17.9.2012 stattgeben und Dr. H. beauftragen müssen, hierzu Stellung zu nehmen und sein Gutachten vom 15.6.2012 entsprechend der Beweisordnung vom 22.3.2012 zu ergänzen. Auf der unterlassenen Amtsermittlung ("hier: ergänzende schriftliche Vernehmung als sachverständiger Zeuge bzw. Zeugenvernehmung") könne die Entscheidung des Berufungsgerichts auch beruhen, da nicht auszuschließen sei, dass entsprechende weitere Ermittlungen neue tatsächliche Gesichtspunkte ergeben hätten, die möglicherweise dazu geführt hätten, dass das Beweisergebnis für die Klägerin günstiger ausgefallen wäre.
- 6 Mit diesem Vorbringen hat die im Berufungsverfahren bereits anwaltlich vertretene Klägerin schon nicht geltend gemacht, dass sie einen prozessordnungsgemäßen Beweisantrag bis zu-



letzt aufrechterhalten habe (zu diesem Erfordernis s BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 31 S 51 f; BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 12 RdNr 7). Sie gibt ihren Beweis Antrag auch nicht im Wortlaut wieder, sodass ihrer Darstellung nicht entnommen werden kann, zu welchem konkreten "von der betreffenden Beweisordnung erfassten Punkt" sie weiteren Aufklärungsbedarf gegenüber dem LSG geltend gemacht hat. Ebenso enthält die Beschwerdebeurteilung keine hinreichenden Darlegungen dazu, dass die angefochtene Entscheidung des LSG auf dem (behaupteten) Aufklärungsdefizit beruhen kann. Denn die Klägerin benennt nicht, was das voraussichtliche Ergebnis der vom LSG unterlassenen Sachaufklärung gewesen wäre. Die allgemeine Überlegung, es sei nicht auszuschließen, dass weitere Ermittlungen neue tatsächliche Gesichtspunkte ergeben hätten, die möglicherweise zu einer für die Klägerin günstigeren Beweiswürdigung geführt hätten, ist zur schlüssigen Darlegung der möglichen Kausalität des behaupteten Verfahrensmangels nicht ausreichend. Denn es wird in keiner Weise deutlich, um welche Streitpunkte es geht und inwieweit diese für die Entscheidung des Rechtsstreits von Bedeutung sein könnten.

- 7 Soweit die Klägerin zudem rügt, das LSG habe die schriftliche Zeugenaussage des Dr. S. "als Ganzes ignoriert", gibt sie nicht an, gegen welche Verfahrensvorschrift das Berufungsgericht verstoßen haben soll. Falls sie sich damit gegen das Ergebnis der Beweiswürdigung des LSG (vgl § 128 Abs 1 S 1 SGG) wenden will, ist darauf hinzuweisen, dass hierauf ein Verfahrensmangel im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde nicht gestützt werden kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Teils 2 SGG). Falls sie jedoch eine Verletzung ihres Anspruchs auf rechtliches Gehör (§ 62 SGG, Art 103 Abs 1 GG) geltend machen will, fehlt es an der schlüssigen Darstellung eines Sachverhalts, der eine Gehörsverletzung begründen könnte, also insbesondere an der Wiedergabe der entscheidungserheblichen Erwägungen des LSG und der Umstände, aus denen sich ergibt, dass sich das Berufungsgericht mit den Angaben des Dr. S. ausdrücklich hätte auseinandersetzen müssen, dies aber nicht getan hat.
- 8 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab (§ 160a Abs 4 S 2 Halbs 2 SGG).
- 9 Die Verwerfung der danach nicht formgerecht begründeten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 S 2 und 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

